

26.01.2009

Sitzungsvorlage Nr. 180-2/09

Erlass der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2009

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	15.12.2008
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	16.12.2008
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	16.12.2008
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	26.01.2009
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	27.01.2009
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2009
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	01.01.02 , Finanzwirtschaft, Budgetierung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Die Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2009 wird gegenüber dem Verwaltungsentwurf mit den sich aus der beigefügten Anlage ergebenden Veränderungen beschlossen. Damit wird der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage auf 44,0 v.H. festgesetzt und gleichzeitig ein Defizit in Höhe von rd. 2,1 Mio. € ausgewiesen. § 6 Absatz 2 der Haushaltssatzung ist zu beachten.
2. Der Landrat wird beauftragt, kurzfristig die Arbeit der Finanzstrukturkommission wieder aufzunehmen und unter Beteiligung eines externen Beraters sowie der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.
3. Die Übersicht der Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2008 zum Haushaltsjahr 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung der Vorlage

1. Aktuelle Lage

Nach weiteren Gesprächen mit Herrn Regierungspräsident Diegel zur Finanzsituation des Kreises Unna steht nunmehr verbindlich fest, dass die Entscheidung über eine Genehmigung der Haushaltssatzung 2009 erst nach Vorlage (des Entwurfs) der formellen Eröffnungsbilanz getroffen wird. In der Sitzungsvorlage 180-1/08 ist auf die Erwartung der Bezirksregierung Arnsberg hierzu bereits hingewiesen worden.

2. Rechtliche Wirkungen

Bis ein rechtskräftiger Haushalt 2009 vorliegt gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW zur **vorläufigen Haushaltsführung**. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass der Kreis nach § 82 GO NRW ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu denen er **rechtlich verpflichtet** ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben **unaufschiebbar** sind.

Eine vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen entfaltet bis zu ihrer Rechtskraft zunächst keinerlei Rechtswirkung. Das Zahlenwerk stellt allenfalls eine Buchungsgrundlage bzw. einen Kontenrahmen für die Weiterführung der Arbeit der Kreisverwaltung dar.

Infolge der Einschränkungen aus den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gilt generell, dass keine neuen rechtlichen Verpflichtungen, die finanzielle Auswirkungen für 2009 oder die Folgejahre nach sich ziehen, eingegangen werden dürfen. Beschlüsse des Kreistages oder der Ausschüsse stellen keine solchen bestehenden Verpflichtungen im Sinne des § 82 GO NW dar, sondern sind lediglich interne Bindungen. Dies gilt nicht für Satzungen. Bereits gefasste Beschlüsse der politischen Gremien sind ggf. auszusetzen.

3. Auswirkungen für die Städte und Gemeinden

Für die Städte und Gemeinden bedeutet dieser Rechtszustand, dass gem. § 53 Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung NRW nur die Hebesätze des **Vorjahres** weiter angewendet werden können. Mit Schreiben vom 17.12.2008 ist daher der im Haushaltsjahr 2008 festgesetzte (jahresbezogene) Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage in Höhe von **44,0 v.H.** für die Abschläge der Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 angewendet worden. Bezugsgrundlage waren dabei die Daten der 2. Modellrechnung des GFG 2009.

Hinsichtlich der geplanten Investitionsmaßnahmen bedeutet dies jedoch auch, dass z.B. die Straßenbaumaßnahmen des Kreises in den Städten und Gemeinden nicht begonnen werden können.

4. Schlussfolgerungen / weiteres Vorgehen

Bei einer realistischen Einschätzung der zeitlichen Möglichkeiten und Auswertung der Erfahrungen anderer Kommunen ist davon auszugehen, dass endgültige und belastbare Daten aus der formellen Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2009 zur Verfügung stehen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zunächst der Jahresabschluss 2008 aufzustellen ist, dessen Ergebnisse in die

formelle Eröffnungsbilanz einfließen müssen. Der Verwaltungsentwurf einer formellen Eröffnungsbilanz wird voraussichtlich bis Mitte des Jahres zur Verfügung stehen können.

Angesichts der in den formellen Einwendungen der Städte und Gemeinden dargelegten Erwartungen schlägt der Landrat vor, in der Beschlussfassung durch den Kreistag am 27.01.2009 den Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage auf **44,0 v.H.** festzusetzen und die Veränderungsliste entsprechend anzupassen. Dies würde die Ausweisung eines nicht ausgeglichenen Ergebnisplanes 2009 bzw. eines Defizits in Höhe von rd. 2,1 Mio. € bedeuten.

Für den Fall, dass die Landschaftsverbandsversammlung am 28.02.2009 eine Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsverbandsumlage um 0,6 v.H. beschließt, wird der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von

44,0 v.H. um 0,638 v.H. auf 44,638 v.H.

festgesetzt.

Gleichzeitig beschließt der Kreistag, sich erneut aktiv den Finanzproblemen des Kreises Unna zu stellen und im Rahmen der Fortsetzung der Arbeit der Finanzstrukturkommission unter Einbeziehung eines externen Beraters sowie der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Hierfür ist nach den Erfahrungen anderer Kommunen mit Aufwendungen in Höhe von rd. 250 T€ zu rechnen. Der für das Haushaltsjahr 2009 zu finanzierende Anteil würde das ausgewiesene Defizit entsprechend erhöhen.

Sobald mit den Daten einer formellen Eröffnungsbilanz ein vollständiger Finanzstatus des Kreises Unna vorliegt, entscheidet der Kreistag über das weitere Vorgehen aus der dann zu beurteilenden rechtlichen Lage. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass der aufgestellte Sitzungskalender des Kreises Unna vorsieht, den Entwurf der **Haushaltssatzung 2010** bereits am 03.11.2009 in den Kreistag einzubringen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Entscheidung die Liquidität des Kreises zusätzlich belasten und bisher nicht geplante Zinsaufwendungen verursachen wird.

Anlage

((ABES))

((ABES))

((ABES))

((ABES))

((ABES))